

3. 472. a (2)

Kundmachung.

Zur Annahme weiterer Subskriptions- Erklärungen auf das mit dem allerhöchsten Patente vom 26. Juni l. J. eröffnete Staatsanlehen und zur gänzlichen vorschriftmäßigen Abwicklung des Subskriptions-Geschäftes bei den Kassen, ist laut hoher Eröffnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 19. d. M. der Termin bis einschließig 31. August l. J. erweitert worden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. Landes-Präsidium
Laibach am 20. August 1854.

3. 462. a (3)

Nr. 12623.

Konkurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Krain und Kärnten ist die Dienststelle eines Amts-Assistenten, mit welcher der Jahresgehalt von 500 fl verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Konkurs bis 10. September 1854 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung um eine Amts-Assistentenstelle mit dem Jahresgehalt von 450 fl., 400 fl., 350 fl. oder 300 fl., haben ihre gehörig dokumentirten Besuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen Verhaltens, der Sprachkenntnisse der zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstleistung und erworbenen praktischen Kenntnisse, im Zoll-, Kassa- und Rechnungswesen, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus den Gefälls-Vorschriften, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb obiger Konkursfrist bei dieser Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

Uebrigens wird den Bewerbern das Zeugniß über die abgelegte, mit dem hohen Finanzministerial-Dekrete vom 25. August 1853, Nr. 627 J. N. G., vorgeschriebene Prüfung zur besonderen Empfehlung gereichen.

Von der k. k. steir. k. k. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 7. August 1854.

3. 475. a (1)

Nr. 8537.

Kundmachung.

Auf Ansuchen der hiesigen k. k. Militär-Verpflegsmagazins Verwaltung vom 19. August l. J., wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 9. September 1854 eine öffentliche

Naturalien-Subarrondierungs- Behandlung, mittelst versiegelter Offerte,

bei der hiesigen stabilen k. k. Bezirkshauptmannschaft werde abgehalten werden.

Der Bedarf für das k. k. Militär vom 1. November 1854 bis Ende Juli 1855 besteht:

- a) in täglichen 18 Spfündigen Heu-
- b) " " 80 10pfündigen Heu-
- c) " " 152 3pfünd. Streustrohportionen;
- d) während des Winters in monatlichen 180 Meßzen harten Holzkohlen;
- e) in monatlichen 120 Pfund Unschlittkerzen;
- f) " " 150 " Talg;
- g) " " 120 Maß Brennöl;
- h) während des Sommers in monatlichen 180 Meßen Holzkohlen;
- i) in monatlichen 37 Pfund Unschlittkerzen;
- k) " " 83 " Talg;
- l) " " 64 Maß Brennöl, und
- m) in vierteljährigen 5074 zwölfpfündigen Bettenstroh-Portionen; endlich in einer

Naturalien-Lieferungs-Behandlung, ebenfalls mittelst versiegelter Offerte, von

15145 Meßen Korn und 2728 nied. öst. Meßen Hafer, zur Ablieferung in das k. k. Militär-Verpflegsmagazin in folgenden Raten:

5050 Meß. Korn und 1000 Meß Hafer bis Ende				
				Oktober 1854;
2595 " " " 528 " Hafer, bis Ende				Novemb. 1854;
1500 " " " 400 " Hafer, bis Ende				Decemb. 1854;
1500 " " " 400 " Hafer, bis Ende				Jänner 1855;
1500 " " " 400 " Hafer, bis Ende				Februar 1855;
1500 " " " " " Hafer, bis Ende				März 1855;
1500 " " " " " Hafer, bis Ende				April 1855.

Für diese Behandlung werden folgende vorläufige Bedingungen festgesetzt:

1. Müssen die Anträge mittelst schriftlicher, gesigelter Offerte, auf einem 15 Kreuzer Stämpelbogen, entweder an die hiesige Verpflegsmagazins-Verwaltung oder bis elf Uhr Vormittags am 9. September 1854 an die Behandlungs-Lokal-Kommission gelangen.

Das Formular zu dem Offerte und zu dessen Couvert liegt hier bei.

2. Mit diesem Offerte muß auch ein Reugeld, jedoch unter besondern Couvert einlangen, welches in 5% vom Werthsbetrage der offerirten Lieferung besteht, oder ein Depositenchein über den an die nächste Militär-Kasse bereits bewirkten Erlag des Reugeldes.

3. Beim Vertrags-Abschluß wird dieses Reugeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10% des obgedachten Werthsbetrages im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse, oder in einer von der k. k. Finanz-Prokuratur geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Verschreibung zu erlegen ist.

4. Offerte ohne Reugeld oder Depositenchein, oder welche nach Elf Uhr Vormittags am 9. September l. J. einlangen, oder in welchen der Preis nicht unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.

5. Jene Urproduzenten, welche Korn oder Hafer eigener Erzeugung anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die Einhaltung ihres Angebotes mit ihrem gesammten Vermögen zu haften, vom Erlage des Reugeldes und der Kaution entbunden.

6. Nur wenn ein oder der andere Konkurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein mündlicher Anbot angenommen, jedoch müßte dieß noch vor 12 Uhr Mittags, d. i. vor Eröffnung der gesiegelten Offerte geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr aufgenommen werden würde.

7. Werden schriftliche Offerte auch auf Theilparthien angenommen, wenn der Lieferungs-Termin darin angegeben ist. Ueberhaupt bleibt dem Aerar das Recht vorbehalten, die angebotenen Naturalquantitäten ganz zu genehmigen.

8. Haben sich die Differenzen der im §. 862 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine und des Rücktritts zu begeben, weil die Entscheidung über ihre, auf einem 15 Kreuzer Stämpelbogen eingereichten Offerte ohnedem möglichst schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte bis zum Einlangen der Entscheidung für den Differenzen verbindlich.

9. Offerte, welche das Aerar beschränken oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

10. Endlich wird bekannt gegeben, daß das

Minimal-Gewicht pr. nied. öst. Meßen Korn 75 Pfund, und pr. nied. öst. Meßen Hafer 47 Pfund sei.

Offerts-Formular.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort und Bezirk) erkläre hiemit in Folge der Ausdeutung vom 20. August 1854 . . . Meßen Korn, à . . . Pfund zu . . . fl . . . kr., buchstäblich . . . Gulden . . . Kreuzer G. M., und . . . Meßen Hafer . . . unter genauer Einhaltung der kundgemachten Bedingnisse und mit Beobachtung aller sonstigen, für solche Lieferungen bestehenden Vertrags-Vorschriften in das k. k. Verpflegsmagazin zu . . . liefern und für das Offert (für bekannte Produzenten) mit meinem gesammten Vermögen, (für Handelsleute) mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. den . . . ten September 1854.

N. N.

Vor- und Zuname, Stand und Charakter.

Formular

für das Couvert über das Offert.
An die k. k. Militär-Verpflegsmagazins-Verwaltung

in Laibach.

Offert zur Behandlung in Folge der Kundmachung v. 20. August 1854.

Formular

für das Couvert zum Depositenchein.
An die k. k. Militär-Verpflegsmagazins-Verwaltung

zu Laibach.

Mit dem Depositenchein über . . . fl. zur Behandlung laut Kundmachung vom 20. August 1854.

(Die Offerte für die Subarrondierung sind nach derselben Form zu verfassen.)

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach den
20. August 1854.

3. 463. a (2)

Nr. 1086.

Lizitations-Kundmachung.

Wegen Sicherstellung der, für das k. k. Litkaner, Otochaner, Dzuliner, Szuliner, erstes und zweites Banal-, dann Barasdinier-Kreuzer und St. Georger-Regiment erforderlichen Eisen- und Kochgeschirre wird die öffentliche Lizitations-Verhandlung für den Gesamtbedarf am 3. Oktober 1854, in dem Gouvernements-Gebäude in Agram abgehalten werden.

Die Hauptbedingnisse sind:

1. Die Lieferung wird auf drei Jahre, nämlich für das Jahr 1855, 1856 und 1857 kontrahirt.

2. Der beiläufige Bedarf in diesen drei Jahren für die genannten Regimenter besteht in:

99 Zentner Schieß-	}	Eisen;
29 " Radreif-		
74 " Gitter-		
55 " Sparring-		
53 " Fahreif-		
29 " Blech-		
52 " Zahn-		
110 Pfund Stuckaturdraht;		
2 ⁶⁸ / ₁₀₀ Zentner blechene Rauchröhren, Ofenthürlein;		
468 1/2 " gußeiserne Defen;		
350 Pfund Reit-	}	Häuen;
132 " Malter-		
192 " Handhacken;		
54 " Stoß- und Waldhacken;		
50 Stück Brechstangen;		
20.880 Pfund Krampen, Rechen, Wegscheeren, Schaufeln;		
462 Kurrent-Schuh Zimmermanns-Handsägen;		
180 " Zug- oder Waldsägen;		

- 72 Bund Stemmeisen, 12 Stück im Bund;
 242 " Raspeln und Feilen, bis 10 Stück im Bund;
 60 Bund Nägelbohrer, bis 100 Stück im Bund;
 56 Stück Bohrer zu 1 Zoll in der Deffnung;
 36 " Dippel- } Bohrer;
 34 " Sprung- }
 114 " große } Weißzangen;
 27 " mittlere }
 36 " Band- }
 24 " Breit- } Hacken;
 60 " Zwerch- }
 60 " Mineurhammer;
 810 " Zimmermanns- und Gerüstklammern;
 5,436.300 Stück verschiedene Nägelforten;
 100 Stück mittlere, 1 1/2 Maß hältige eiserne
 117 " kleine, 3/4 " " Pfannen;
 126 " große, von 4 1/2 Maß, } gußeiserne
 88 " kleine, " 2 1/2 " } Töpfe;
 40 " 3 Seitel hältige Kasserols, von geschmiedetem Eisen;
 45 Pfund Zug-Sägefeilen;
 18 Stück feine Drahtsiebe;
 18 " Zimmermanns-Deichsel;
 18 Pfund Hobeisen verschiedener Größe;
 117 Stück 6 Maß hältige, 6 Pfund schwere eiserne Kessel;
 260 Stück 4 Maß hältige, 4 Pfund schwere eiserne Kessel;
 300 Pfund komplette Mineurzeuge;
 140 " Drahtgitter;
 1300 " gedrehte Brunnenketten;
 18 Stück Reismesser.

3. Als Ausrufspreise werden die im Jahre 1851 erzielten Kontraktspreise angenommen.

4. Zu dieser Lizitation werden nur Jene zugelassen, welche sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ausweisen, daß sie entweder selbst Eisengewerks-Inhaber sind, oder bedeutende Eisenhandlungen und überhaupt zur anstandslosen Erfüllung der Kontraktverbindlichkeiten das erforderliche Vermögen besitzen. Stellvertreter des nicht persönlich erschienenen Lizitanten muß mit einer gerichtlich ausgestellten Vollmacht zur Lizitation, dann mit dem erforderlichen Badium und Kautio n versehen sein.

5. Vor Beginn der Lizitation hat jeder Lizitationsunternehmer 700 fl. C. M. als Badium bar zu erlegen, welches dem Richterster gleich nach beendeter Lizitation oder dessen Abtretung zurückerfolgt, dem Ersteher aber in die entweder im Baren oder öffentlichen Obligationen, welche nach dem letzten börsenmäßigen Kurse, jedoch nicht über den Rennerth angenommen werden, zu erlegenden, in 10 % des erstandenen Beköstigungsbetrages bestehende Kautio n eingerechnet werden wird.

6. Die Uebergabs- und beziehungsweise Uebernahme-Stationen für die zu liefernden Eisenwaren sind für das Likaner, Ottokaner, Dauliner, Sluier, zu Kallstadt; für das 1. und 2. Banal-Regiment zu Sissek, und für die zwei Warasdiner Regimenter zu Belovar.

7. Nähere Auskünfte bezüglich dieser Lizitations-Verhandlung sind täglich in den Amtsstunden bei der Gränz-Sektion des k. k. Gouvernements in Agram einzuholen, und werden am Tage der Lizitation mitgetheilt.

8. Schriftliche Offerte werden unter nachstehenden Bedingungen angenommen:

- muß jedes schriftliche Offert mit der vorgeschriebenen Kautio n belegt sein und nach der Beendigung der mündlichen Lizitation einlangen;
- müssen die Offerte versiegelt sein und darf deren Eröffnung erst nach der beendigten mündlichen Versteigerung erfolgen;
- muß der Different, dessen Offert den billigsten Anbot enthält, bei der Lizitation nicht zugegen sein; ist er aber anwesend, so muß dieselbe mit ihm und den übrigen Lizitanten fortgesetzt werden;
- muß er sich in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich erklären, daß er von den bekannt gegebenen Lizitations- und Kautionsbedingungen, unter Haftung seines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, keineswegs abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn

ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er diese, so wie das Protokoll, selbst mit unterschrieben hätte.

Wenn eines der schriftlichen Offerte einen Anbot enthält, der billiger ist als der durch die mündliche Lizitation erreichte, und der Different nicht persönlich anwesend ist, so wird diesem Offerte der Vorzug gegeben, die Lizitation nicht weiter fortgesetzt, sondern mit dem Differenten auf Grundlage seines Anbotes der Kontrakt abgeschlossen. Schriftliche, den Preis nicht bestimmende Erklärungen, wie z. B. daß Jemand noch um ein oder mehrere Prozente billiger liefern wollte, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Anbot, werden eben so wenig berücksichtigt, als nach der geschlossenen mündlichen Verhandlung einlangende schriftliche Offerte.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, haftend.

Es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörde ergehen, und mit dem allauf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer, von allen Gesellschaftsmitgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. Nichtsdestoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß, an dem einen oder dem andern, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Agram am 2. August 1854.

3. 210. a (6)

Nr. 7657.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit in Folge hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 8/12. März l. J., Zahl 3196, bekannt gemacht:

Es seien über nachfolgende, zu Podpetsch gelegene Realitäten, als: a) der Kaimse des Johann Svetu, Rektif. Nr. 309, Urb. Nr. 424 neu, 393 alt; b) der Kaimse des Matthäus Wohlgemuth, Rektif. Nr. 309/1, Urb. Nr. 425 neu, 393 alt; c) der Einseshube des Michael Artajh, Rektif. Nr. 322, Urb. Nr. 420; d) der Drittshube des Martin Schusterschig, Rektif. Nr. 323, Urb. Nr. 421; e) der Einzwölfshube des Josef Ottonizbar, Rektif. Nr. 324, Urb. Nr. 390; f) der Drittshube des Barthelma Urshig, Rektif. Nr. 325, Urb. Nr. 423 neu, 391 alt, welche sechs Grundbesitzungen in dem Sprengel dieses Gerichtes liegen und vorher in den im Monate März 1848 zerstörten Grundbüchern der vormaligen Herrschaft Sonnegg eingetragen waren, mittels Erhebung des Besiz- und Belastungsstandes, auf Grundlage der, von den factischen Besitzern ausgewiesenen Eigenthumstitel, dann der Catastral-Operate und der zum Theile bekannten, zum Theile im amtlichen Wege erhobenen alten Lasten, die neuen Interims-Grundbuchs-Einlagen, welche nach Weisung der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851, Nr.

67 des R. G. B., indessen die Stelle des Grundbuchs zu vertreten haben, angefertigt worden.

Es werden demnach alle Jene, welche gegen die erfolgten Eintragungen der Besitz oder des Besizstandes eine Einwendung erheben zu können glauben, so wie alle in den vormaligen Grundbüchern eingetragen gewesenen Gläubiger, deren Forderungen entweder noch nicht oder nicht in der gehörigen Rangordnung in die neuen Interims-Einlagen übertragen worden sind, hiemit aufgefordert, längstens bis 31. October d. J. ihre Einwendungen und Rechte, und zwar die Gläubiger bei sonstigem Verluste der durch die frühere Intabulation oder Pränotation erworbenen Priorität, bei diesem Gerichte mündlich oder schriftlich anzumelden und geltend zu machen.

Was zu Jedermanns Wissenschaft und Nachricht mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die Interims-Grundbuchs-Einlagen mit dem Verzeichnisse der eingetragenen Besitz, bei dem dasigen k. k. Grundbuchsamte eingesehen werden können, und daß die bezüglichen Gesuche und Amtshandlungen, in so fern sich dieselben lediglich auf die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher beziehen, die Gebühren- und Stämpelfreiheit genießen.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 10. April 1854.

Osnova razglasa.

C. k. okrajna sodnija II. razreda na Verhniki da vsled razpisa visocega c. k. pravosodnega ministerstva 8. / 12. Marca 1854, št. 3196, z nazočim na znanje:

1. Čez sledeče u Podpežo ležeče gruntne posestva, namreč: a) kajža Janeza Svetela, Rektif. št. 309/1, Urb. št. 424 nova, 393 stara; b) kajža Mateuža Wohlgemutha, Rektif. št. 309/1, Urb. št. 425 nova, 393 stara; c) šesti tal grunta Mihata Astaca, Rekt. št. 321, Urb. Nr. 420; d) tretji tal grunta Martina Susteršiča, št. 323, Urb. št. 421; e) dvanajst tal grunta J. žefa Ottoničarja, Rektif. št. 324, Urb. št. 390; f) tretji tal grunta Jerneja Uršiča, Rektif. št. 325, Urb. št. 423 nova, 391 stara, katerih šest gruntnih posestev v tem sodnim okraju leže, in so bile popred v gruntnih bukvih zapisane, ki so bile na lgu mesca Marca 1848 razdane, so po izvedbi posestev in bremen na taji-tih na podlagi vlastninskih naslovov, ktere so djanski posestniki izkazali po em na podlagi katasterskih izdelkov in starih bremen, ki so bile deloma napovedane, deloma po uredih izvedene, nove začasne gruntne bukve napravljene, ktere imajo vsled cesarskega ukaza 16. Marca 1851, št. 67 deržavnega zakonika med tem gruntne bukve namestovati. Tjiste se znajdejo pri uredu gruntnih bukev te sodnije, kjer jih zamore vsak pregledati tudi spisak vpisanih posestnikov z njihovimi posestvi po urbarskih in rektifikacijskih številkah poprejšnih bukev se more pri županij pregledati.

2. Pozovejo se tadaj vsi tisti, kateri mislijo, da se zamorejo u čim zoper vpise posestnikov ali posestev pritožiti, kakor tudi vsi upniki, kateri so bili v prejšnjih gruntnih bukvah zapisani in katerih terjave v nove začasne gruntne bukve ali še niso prepisane ali pa ne po pravi verstvi najpозnejše do 31. Kozoperska 1854 svoje pritožbe in pravice pri tej sodniji ustno ali pa pisano naznaniti in veljavne storiti, ali pa pisano naznaniti in veljavne storiti, upniki pa se sicer, ker bi drugače svoje predstiva zgubili, ktere so po prejšnjih intabulacijah ali prenotacijah dobili.

3. Dolične prošnje in uredske djanja niso davšini in kolku (štempeljnu) podložene, ako se samo na razdane gruntne bukve nanašajo, ki se imajo ponoviti.

C. k. okrajna sodnija na Verhniki 10. Aprila 1854.